

Satzung

über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Dersau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetze vom 01. Februar 2005 (GVOBl. S.-H. S. 57 u. 66) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in den zur Zeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08. Juni 2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das DGH steht allen Dersauer Bürgern, den örtlichen Vereinen, Organisationen und Parteien zu deren sozialen, kulturellen, satzungsgemäßen und privaten Veranstaltungen zur Verfügung. Für die Benutzung des DGH gelten die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2

Trägerschaft

- (1) Träger des DGH ist die Gemeinde Dersau.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, das DGH in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und es den in § 1 bezeichneten Benutzern zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Organisation

Die Betreuung und Organisation des DGH wird einer Hausverwalterin / einem Hausverwalter übertragen, die / der von der Gemeinde eingesetzt und bestätigt wird. In Ausnahmefällen entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.

§ 4 **Benutzungstermine**

- (1) Anmeldungen für Nutzungstermine nimmt grundsätzlich die Hausverwalterin / der Hausverwalter entgegen. Ausnahmen sind aufgrund von Urlaub oder Krankheit möglich.
- (2) Die Hausverwalterin / der Hausverwalter hat ein Hausbuch zu führen, so dass eine lückenlose Kontrolle der Nutzungen ermöglicht wird. Die Vergabe der Termine richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Veranstaltungen der Gemeinde und der Schule Dersau haben dabei Vorrang. In Ausnahmefällen können vereinbarte Termine abgesagt werden; eine Entschädigungspflicht für die Gemeinde entsteht nicht.

Folgende Nutzungen sind zugelassen:

- Örtliche Vereine, Organisationen und Parteien zu deren sozialen, kulturellen und satzungsgemäßen Zwecken.
- Private Nutzer zu sozialen und kulturellen Veranstaltungen sowie Empfänge zu Familienfeiern, des Antragstellers, sofern er das 40. Lebensjahr erreicht hat.

§ 5 **Aufsicht**

Der Zutritt zum DGH und dessen Benutzung ist nur in Anwesenheit mindestens einer vom Veranstalter zu benennenden volljährigen Aufsichtsperson gestattet. Der Schlüssel zum DGH darf nur an diese Aufsichtsperson ausgegeben werden. Die Aufsichtsperson übernimmt gegenüber der Gemeinde die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Nutzung des DGH. Sie hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein. Die Aufsichtsperson hat nach Beendigung der Veranstaltung und Übergabe der Räume den Schlüssel bei der Hausverwalterin / dem Hausverwalter abzugeben.

§ 6 **Haftung**

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände werden dem Benutzer in dem bekannten Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Einrichtungen vor ihrer Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin durch die Aufsichtsperson prüfen zu lassen; die Aufsichtsperson muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden. Die überlassenen Räume und Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht Mängel und Beschädigungen an den überlassenen Räumen und Einrichtungen unverzüglich mitgeteilt werden. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungssatzung durch Gebrauch oder auf andere Weise entstehen.
- (3) Für Schäden, die den Benutzern innerhalb der Einrichtungen entstehen, wird keine Haftung übernommen. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht übernommen.
- (4) Eltern haften für ihre Kinder.

§ 7

Sonstige Verpflichtungen des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
- (2) Die überlassenen Räume und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
- (3) Der Benutzer hat die überlassenen Räume besenrein und die Einrichtungsgegenstände sauber und ordentlich an die Hausverwalterin / den Hausverwalter mit dem Schlüssel zu übergeben. Er hat die Hausverwalterin / den Hausverwalter auf eventuelle Schäden aufmerksam zu machen.
Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass dadurch der Beginn der nachfolgenden Veranstaltungen nicht verzögert wird.
- (4) Eine Weitergabe der überlassenen Schlüssel zum DGH ist nicht zulässig.

§ 8

Hausrecht

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder die von ihr / ihm beauftragte Person üben das Hausrecht im Auftrage der Gemeinde aus. Die Gemeinde hat eine Hausordnung zu erstellen und im DGH auszuhängen, welche die wesentlichen Punkte der Satzung und das Nutzungsentgelt bekannt gibt.

Im Rahmen des Hausrechts wird das Rauchen im Dorfgemeinschaftshaus zum Schutze der Nichtraucher untersagt. Dieses gilt nicht für geschlossene Gesellschaften und Veranstaltungen. Gleichwohl wird um gegenseitige Rücksichtnahme gebeten. Es steht jedem Veranstalter frei, das Rauchverbot aufzuheben.

§ 9

Verstöße gegen diese Satzung können mit Hausverbot geahndet werden.

§ 10
Entgelt

Für die Benutzung des DGH wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung zur Hausordnung ein Entgelt für die private Nutzung erhoben. Die jeweils gültigen Entgelte sind der veröffentlichten Hausordnung zu entnehmen.

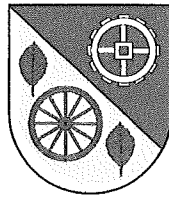
§ 11

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Dersau vom 27. August 1990 außer Kraft.

Dersau, 28. Juni 2006



Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister



1. Nachtrag

zur

Satzung

über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Dersau

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetze vom 12. Oktober 2007 (GVOBl. S.-H. S. 452), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17. Juli 2008 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Der § 4 (Benutzungstermine) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Vergabe der Termine richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Veranstaltungen der Gemeinde und der Schule Dersau haben dabei Vorrang. In Ausnahmefällen können vereinbarte Termine abgesagt werden; eine Entschädigungspflicht für die Gemeinde entsteht nicht.

Folgende Nutzungen sind zugelassen:

- Örtliche Vereine, Organisationen und Parteien zu deren sozialen, kulturellen und satzungsgemäßen Zwecken.
- Private Nutzer zu sozialen und kulturellen Veranstaltungen sowie Empfänge zu Familienfeiern, sofern der Antragsteller das 40. Lebensjahr erreicht hat.

§ 2

Der § 8 (Hausrecht) erhält folgende Fassung:

§ 8

Hausrecht

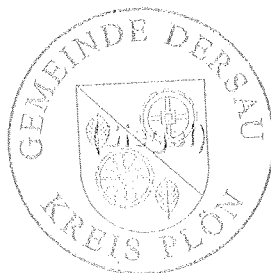
Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder die von ihr / ihm beauftragte Person üben das Hausrecht im Auftrage der Gemeinde aus. Die Gemeinde hat eine Haus-

ordnung zu erstellen und im DGH auszuhängen, welche die wesentlichen Punkte der Satzung und das Nutzungsentgelt bekannt gibt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Dersau tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dersau, 28. Juli 2008



Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister